



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion Legislativ- und Verfassungsdienst  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 27.08.2020

**Zahl:** 20031-LFW/718/31-2020

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Güter- und Seilwegegesetz 1970 geändert wird - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesumweltanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf wie Folgt Stellung:

- Die vorliegende Novelle verfolgt das Ziel für die Errichtung von Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen sowie für Materialeilbahnen ein **eigenständiges Naturschutzverfahren zur Gänze zu beseitigen** und die naturschutzfachliche Beurteilung und Bewilligung **in das Agrarverfahren zu integrieren**.
- Bereits im Jahr **2011** hat ein fast identischer Entwurf diese Änderung versucht und ist **gescheitert**. Gemäß RV Nr 117 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) ist diese Änderung „*im Hinblick auf die an dieser Zuständigkeitsbegründung geübte massive Kritik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Landesumweltanwaltschaft Salzburg und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Naturschutzbundes in der Gesetzesvorlage*“ nicht erfolgt. **Die Gründe für diese massive Kritik haben sich nicht geändert!**
- Der Entwurf bringt **KEINE Vereinfachung oder Beschleunigung** für die Umsetzung von Güter- und Seilwegen: der Großteil der Materienverfahren (WLV, Raumplanung, Denkmalschutz, Verkehr, Bergwesen, Landesverteidigung, etc) bleibt weiterhin eine VORFRAGE. Solche Bewilligungen sind immer vor einer Bewilligung nach dem GSG einzuholen. So auch eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.
- Die ehemals größte Errungenschaft im Wegebau – die Vorfrage des Naturschutzes insbesondere des Landschaftsbildes vor Erteilung einer Baubewilligung – wird mit der vorliegenden Novelle zurückgenommen und das Naturschutzrecht verkommt zur Annexmaterie.



- Mit der Novelle ist auch keineswegs gesichert, dass der naturschutzfachliche Sachverständigendienst mit der Befundung und Begutachtung im Verfahren betraut wird. Eine Eigenbeurteilung durch die Agrarbehörde – abseits der notwendigen naturschutzfachlichen Qualifikation – wäre grundsätzlich möglich.
- Die Novelle des GSG ist damit ein weiterer wesentlicher Schritt zur Auflösung des eigenständigen amtlichen Naturschutzes und dessen Unterordnung unter die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Die Regelung des Bringungsrechts im gültigen GSG beinhaltet nicht nur die Einräumung eines Rechts, sondern grob umrissen auch

- die Errichtung und Änderung von Bringungsanlagen
- eine fremde Bringungsanlage auszugestalten
- die Lagerung zu bringender Sachen auf Fremdgrund

Unter Bringungsanlagen versteht das Gesetz

- Güter-, Alm- oder Wirtschaftswege
- Materialseilbahnen (Seilwege)

**Neben der Einräumung von Berechtigungen geht es daher insbesondere um die Errichtung von Wegen und Seilbahnen.**

In der nach dem gescheiterten Entwurf des Jahres 2011 neuerlich vorliegenden Neufassung des § 2 Abs 4 GSG wird nun erneut versucht unter der Prämisse, dass durch die Verfahrenskonzentration die Ordnung und Effizienz der bisherigen Verfahren verbessert und dem Bürger leichter durchschaubar gemacht werde, zentrale Vorgaben des bisherigen breiten politischen Konsenses über Bord zu werfen: Der Wegebau der letzten Jahre zeigt immer wieder deutlich auf, dass die landschaftlichen Auswirkungen solche sind, die auch in der Bevölkerung und in den Medien laufend thematisiert und kritisiert werden. In den meisten Fällen wurden die Naturschutzbehörden als jene Behörden angegriffen, die den Schutz des Landschaftsbildes als gesetzlichen Auftrag im Verfahren wahrzunehmen haben. Auch in den Verfahren nach dem GSG war neben Wasserrecht und Forst, WLV, Raumplanung, Denkmalschutz, Verkehr und Bergwesen die Frage des Natur- und Landschaftsschutzes stets eine VORFRAGE. D.h. sämtliche Fachbereiche, welche erhebliche bzw abträgliche Auswirkungen auf ihre Schutzbereiche zugunsten Mensch oder Natur feststellten, konnten die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Wegebauvorhabens in Frage stellen.

Nunmehr soll mit der vorliegenden Novelle dieses Prinzip umgedreht werden: In den Fällen des Wasserrechts, des Forstrechts und des Naturschutzrechts liegt zukünftig keine Vorfrage mehr vor.



Dies widerspricht aber den Erfahrungen und der geübten Praxis der letzten Jahrzehnte diametral und trägt zu einem weitgehenden Verlust an naturschutzfachlichem Know-How bei, welches bisher vor dem Bau von Wegen eingebracht werden konnte und zu landschaftsverträglichen Lösungen beigetragen hat.

Im Übrigen bleibt für den Großteil der oben genannten Materienverfahren (WLV, Raumplanung, Denkmalschutz, Verkehr, Bergwesen, Landesverteidigung etc) die Vorfragenregelung bestehen. D.h. in all diesen Belangen sind zuerst Bewilligungen von den jeweils zuständigen Behörden einzuholen. Summa summarum ergibt sich daraus, dass hier keine Zeitersparnis in der Gesamtsicht aller Verfahren zu erwarten ist. Es ändert sich allerdings die Einflussmöglichkeit der Agrarbehörde auf die Bereiche Forstrecht, Wasserrecht und gemäß Entwurf zukünftig auch auf den Naturschutz.

Absolut nicht nachvollziehbar ist, wie sich das Verfahren zukünftig gestalten soll: laut Entwurf soll künftig die Agrarbehörde die materiellen Bestimmungen von Forst-, Wasserrechts- und Naturschutzgesetz anwenden. Nicht geregelt ist aber in welcher Form dies zu geschehen hat. Der Sachverständigendienst des Amtes der Salzburger Landesregierung hält **für den Naturschutz eigene spezialisierte Sachverständige** bereit. Laut Entwurf ist die **Agrarbehörde aber nicht gezwungen sich dieser Amtssachverständigen zu bedienen**, sie kann die einzelnen Bereiche auch durch eigene Sachverständige abdecken und selbst beurteilen. Der Preis dieser vordergründigen Vereinfachung ist ein möglicher **massiver Qualitätsverlust** im Verfahren, wenn etwa naturschutzfachliche Beurteilungen nicht mehr von den dafür eigens geschulten Amtssachverständigen vorgenommen werden.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Abgrenzung jener Bereiche nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, innerhalb derer die Agrarbehörde nicht zuständig sein soll. Der Entwurf nennt dazu Naturschutzgebiete und Europaschutzgebiete.

Während Wegerrichtungen in Natur- und Europaschutzgebieten in der Praxis kaum eine Rolle spielen und kaum Aussicht auf Erfolg haben, stellt sich die Frage, warum nicht generell **auch Landschaftsschutzgebiete in den Kreis der Ausnahmen** aufgenommen wurden – handelt es sich doch bei Wegebauten regelmäßig um massive landschaftliche Eingriffe, die es zu beurteilen und fallweise zu mildern gilt. Die Kernbereiche des Naturschutzes liegen inzwischen ohnedies nur noch hauptsächlich in den Schutzgebieten, weshalb gerade auch die Landschaftsschutzgebiete in den Kreis der Ausnahmen aufzunehmen gewesen wären.

Im Großen und Ganzen sind alle leicht umzusetzenden Wegebauten im Land Salzburg in den letzten Jahrzehnten gebaut worden. Überwiegend die technisch, landschaftlich und ökologisch schwerwiegenden Projekte bleiben übrig. In dieser Phase des landschaftlich immer heikler werdenden Wegebbaus ist eine Zurücknahme und Unterordnung des Naturschutzes nicht akzeptabel! **Der neuerliche Versuch der Schwächung des amtlichen Naturschutzes wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht schärfstens kritisiert und abgelehnt.**



Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

Beilage:

- Stellungnahme der LUA vom 04.07.2011 zum Entwurf 2011

(Hinweis: im Vergleich zum Entwurf 2011 ist im aktuellen Entwurf nur die Möglichkeit einer Bewilligung erst nach dem Bau einer Bringungsanlage weggefallen. Abgesehen davon bleibt die Stellungnahme der LUA aus 2011 hochaktuell)

